

Statuten Verein Hospiz Zug vom 1. Juni 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Hospiz Zug besteht ein Verein mit Sitz in Zug gemäss Art. 60ff des ZGB.
Der gemeinnützige Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein Hospiz Zug fördert direkt und indirekt die Hospiz-Idee nach Cicely Saunders und gestaltet ihre stetige Verwirklichung aktiv mit.

Hospiz Zug engagiert sich als institutionelle Freiwilligenorganisation in der Palliative Care.

Hospiz Zug begleitet schwer kranke und sterbende Menschen und unterstützt damit auch Angehörige und Nahestehende im privaten Bereich sowie Fachpersonen in der ambulanten und stationären Akut- und Langzeitpflege.

Art. 3 Ethische Grundsätze und Leitidee

Hospiz Zug orientiert sich am humanistischen Menschenbild und versteht seinen Beitrag als Teil des interprofessionellen Teams am Lebensende. Damit gewährleistet Hospiz Zug eine würdevolle Begleitung.

Lebenserfahrene und ausgebildete Freiwillige tragen dazu bei, die Lebensqualität im letzten Lebensabschnitt schwer kranker und sterbender Menschen sowie der Angehörigen und Nahestehenden durch eine achtsame Begleitung im Sinne des Palliativ-Care-Gedankens zu verbessern.

Der Verein Hospiz Zug vertritt das Prinzip des natürlichen Sterbens und beteiligt sich nicht am assistierten Suizid.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die dem Zweck von Hospiz Zug beipflichten.

Die Freiwilligen und Mitarbeitenden des Vereins Hospiz Zug bezahlen für die Dauer ihrer Tätigkeit für den Verein keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Beitritt

Das Ersuchen um Aufnahme erfolgt schriftlich.

Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt ist, und bestätigt die Aufnahme oder lehnt das Gesuch andernfalls ab.

Art. 6 Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen endgültig. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen (ZGB Art. 65/72). Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung geschuldet, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch **Austritt**. Dieser kann jederzeit schriftlich auf Ende des Jahres erfolgen.
- Durch den **Tod** eines Mitgliedes.
- Durch **Ausschluss**.

III Organe

Die Organe des Vereins Hospiz Zug sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.
- Die Kontrollstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt.
- Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** muss innerhalb von einem Monat einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die **Einladung** erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Ausnahme

Statutenänderungen und eine allfällige Vereinsauflösung verlangen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstands. Diese enthalten auch den Bericht der Geschäftsführung.
- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle und die Entlastung des Vorstands.
- Kenntnisnahme des Budgets.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge.

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle sowie Bestätigung der Delegierten.
- Änderung der Statuten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Hospiz Zug und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstands.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktandenpunkte müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich folgendermassen zusammen:

- Präsidium oder Co-Präsidium.
- Mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- Delegierte beider Landeskirchen des Kantons Zug.
- Geschäftsführung (nur beratende Stimme).

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und bestätigt die Delegierten.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Delegierten beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich und unbezahlt tätig.
Vorbehalten bleiben der Ersatz von Barauslagen und allfällige Transportkosten, gemäss Spesenreglement. Für besondere operative Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Für alle Entscheide gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) zugelassen.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Führen der Vereinsgeschäfte.
- Vertretung des Vereins Hospiz Zug nach aussen.
- Einberufung und Durchführen der Mitgliederversammlung.
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- Erstellung des Budgets.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Erlass eines internen Organisationsreglements und Stellenbeschreibungen für die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung.
- Arbeitgeber aller angestellten Personen.
- Sicherstellen von Datensicherheit und Einhalten der Datenschutzverpflichtungen (Geheimhaltungspflicht).
- Eingaben (bzw. Vernehmlassungen) an Behörden.
- Anstellung und Kontrolle der Geschäftsführung.

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand kann ihm obliegende Aufgaben an eine Geschäftsführung, bestehend aus einer oder mehreren Personen, delegieren. Die Kontrollpflicht bleibt beim Vorstand.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Personen oder einer juristischen Person. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben der Kontrollstelle sind:

- Prüfung der Jahresrechnung.
- Schriftliche Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 11 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen, die in einem festen und/oder freien Arbeitsverhältnis stehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand ernannt. Die Geschäftsführung führt das operative Geschäft und ist für den laufenden Betrieb verantwortlich. Die Geschäftsführung ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten. Bei mehreren Personen bildet die Geschäftsführung eine Co-Geschäftsführung mit gleichberechtigten Kompetenzen. Die Geschäftsführung kann durch weitere Mitarbeitende in festen und/oder freien Arbeitsverhältnissen unterstützt werden. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement und in den Stellenbeschreibungen geregelt.

IV Finanzen

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt Hospiz Zug über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge.
- Beiträge der öffentlichen Hand.
- Spenden und Zuwendungen aller Art.
- Vermögenserträge.

Art. 14 Mitgliederkategorien

- Einzelpersonen.
- Ehepaare, Familien.
- Juristische Personen.

Je nach Mitgliederkategorie werden unterschiedlich hohe Mitgliederbeiträge an der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Art. 15 Verwendung des Vermögens

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Hospiz Zug haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Statutenänderung und Auflösung

Art. 17 Statutenänderung

Für Änderungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Liquidationserlös ist einer steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

VI Schlussbestimmungen

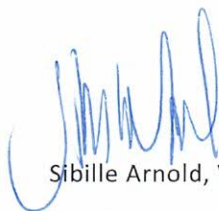
Die vorliegenden Statuten treten am Datum der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2026.

Unterschriften



Rosetta Rosamilia, Präsidentin



Sibille Arnold, Vorstandsmitglied

Erste Inkraftsetzung 24.10.1992, Revisionen 1994, 1997, 2005, 2020